

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-4055 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

GZ. 11 0502/14-Pr.2/86

Wien, 11. April 1986

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1849 IAB

Parlament
1017 W i e n

1986 -04- 14

zu 1914 J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Koppensteiner und Kollegen vom 20. 2. 1986, Nr. 1914/J, betreffend Steuerleistungen der Verstaatlichten Industrie, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 48a der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, i.d.F. der Novelle 1980, BGBl.Nr. 151) verbietet u.a. die unbefugte Offenbarung von Verhältnissen oder Umständen eines Abgabepflichtigen, soweit die Kenntnis dieser Verhältnisse oder Umstände aus Akten eines Abgabenverfahrens herrührt. Die Steuerleistungen der ÖIAG-Betriebe fallen ebenso unter diese Geheimhaltungspflicht wie z. B. die Steuerleistungen der Betriebe eines Konzerns oder eines Einzelunternehmens. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch für den Bundesminister für Finanzen. Eine Beantwortung der vorliegenden Anfrage ist nicht möglich, weil Gründe im Sinne des § 48a Abs. 4 BAO, die eine Offenbarung der in Rede stehenden Verhältnisse oder Umstände gestatten würden, nicht vorliegen. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, daß ich auch auf die unter 1 bis 3 gestellten Fragen nicht im einzelnen eingehen kann.

